

Vorlage Nr.: 39/007		23.02.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Amtsleiter 39	12.03.2001	10
Kreistag	Amtsleiter 39	19.03.2001	14

Satzungen des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1997 sowie für das Jahr 1998

- Beschlussvorschlag:**
1. Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1997 wird beschlossen.
 2. Die in der Anlage 3 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1998 wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. In den Jahren 1997 und 1998 sind im Kreis Recklinghausen die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung für den Schlachthof Recklinghausen auf der Grundlage der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 07.07.1994 erhoben worden.
Diese Satzung ist nichtig.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Kleis		gez. Scholze	gez. Schnipper
30	gez. Gobrecht			
20	gez. Dynak			
14	gez. König			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Ihre Rechtsgrundlage war das Fleischhygienegesetz des Bundes sowie das Fleischbeschaukostengesetz des Landes NRW aus dem Jahre 1988. Das Bundesverwaltungsgericht sowie das OVG Münster haben in einer Vielzahl von Entscheidungen in den 90er Jahren Gebührensatzungen von Städten und Kreisen, die sich auf das Fleischbeschaukostengesetz NRW stützten, für rechtswidrig erklärt und die Gebührenbescheide, die aufgrund dieser Satzungen ergangen waren, aufgehoben. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass das einschlägige Landesrecht keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstelle, da es das geltende Europäische Recht nicht umgesetzt habe.

2. Mit Erlass des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes am 16.12.1998, das rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft getreten ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen diesen rechtlichen Mangel beseitigt.

Auf der Grundlage dieses neuen Rechtes hat der Kreis Recklinghausen bereits die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes vom 23.12.1999 sowie vom 20.12.2000 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick für das Jahr 1998 vom 05.02.2001 erlassen.

3. Das neue Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz NRW ermächtigt die Kreise und kreisfreien Städte, durch Satzung die Erhebung von Gebühren aufgrund von § 24 Fleischhygienegesetz zu regeln, soweit ihnen (wie hier in Bezug auf die Amtshandlungen, für die angefochtenen Gebühren festgesetzt wurden) als Ordnungsbehörden u. a. durch die Verordnung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechtes Aufgaben übertragen worden sind.

Diese landesrechtlichen Regelungen entsprechen auch den bundesrechtlichen Vorgaben.

Insbesondere darf der Kreis höhere als die in der geltenden EU-Richtlinie festgelegten Pauschalgebühren erheben, soweit dies zur Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten erforderlich ist.

Bei der Erstellung der nun zu beschließenden Satzungen wurden diese rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

Auch die Festsetzung von Gebühren für die Trichinen- und bakteriologische Untersuchung entspricht dem derzeit geltenden Recht. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht zwei Streitverfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung der Rechtsfragen vorgelegt, ob die EU-Pauschalgebühren auch die Kosten zur Durchführung von

Trichinen- und bakteriologischen Untersuchungen beinhalten. Bis dato ist jedoch darüber nicht entschieden worden.

4. Die nunmehr zu erlassenden Satzungen sind jeweils rückwirkend, nämlich zum 01.01.1997 bzw. zum 01.01.1998 in Kraft zu setzen. Sie gelten dann jeweils ausschließlich für ein Kalenderjahr.

Diese Rückwirkung ist rechtlich zulässig.
Dies wurde zuletzt vom OVG Münster in seinem Urteil vom 06.12.2000, Az.: 9 A 2228/97, entschieden.

Allerdings ist zu beachten, dass die rückwirkende Anwendung des Gesetzes nicht zu höheren Kostenfestsetzungen führen darf, als dies bislang nach den jeweils geltenden kommunalen Satzungen zulässig war (§ 6 Abs. 2 FIGFIHKostG NRW).

Insofern dürften sowohl auf den Kreis als auch auf die Schlachthof Recklinghausen GmbH keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zukommen.

5. Die Schlachthof Recklinghausen GmbH hat in den Jahren 1997 und 1998 aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Schlachthof Oer-Erkenschwick form- und fristgerecht Widerspruch gegen alle Gebührenbescheide eingelegt. Diese sind begründet, da die Bescheide – wie oben ausführlich dargelegt – auf der Grundlage einer nichtigen Satzung ergangen sind.

Der Erlass der Satzungen ist nunmehr erforderlich, um zeitgleich sowohl die Widersprüche der Schlachthof Recklinghausen GmbH bescheiden als auch auf ihrer Grundlage neue Gebührenbescheide erlassen zu können. Auf diese Art und Weise muß der Kreis die notwendige Rechtsgrundlage für das Behaltendürfen der bereits vereinnahmten Gebühren schaffen.

6. Am 29.01.2001 wurde bereits die Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick für das Jahr 1998 beschlossen.

Aus Zeitgründen bezog sich die Kalkulation damals ausschließlich auf den Schlachthof Oer-Erkenschwick. Allerdings wurde bereits in der Beschlussvorlage darauf hingewiesen, dass zulässige und begründete Widersprüche in Bezug auf das Jahr 1998 auch von dem Betreiber des Schlachthofes Recklinghausen eingelegt wurden, so dass zu einem späteren Zeitpunkt noch Satzungsänderungen bzw. –neuerlasse erforderlich werden.

7. Rechnerisch ergeben sich bei der neu kalkulierten Gebühr im Vergleich zu der auf der Grundlage der Satzung vom 07.07.1994 festgesetzten einige Differenzen (z.B. bei Rindern im Jahr 1994 8,20 DM/ je Rind – im Jahre 2001 (neu) 12,72 DM/je Rind).
Die Ursache dafür liegt in den unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen. Da 1994 das entsprechende EU- Recht noch nicht in nationales Recht umgesetzt war, konnten beispielweise europäische Vorgaben, wie die Kalkulation der Verwaltungskosten für Tierarten auf der Grundlage von Durchschnittsgewichten, nicht berücksichtigt werden.
Zudem wurden bei der Festsetzung der Gebührensätze im Jahre 1994 die Kosten für das Verwaltungspersonal nur pauschal berechnet und nicht die von der KGSt entwickelten Grundlagen zu Grunde gelegt.
8. Die Kalkulation sowie die Gebührenfestsetzung als solche bezieht sich ausschließlich auf den Schlachthof Recklinghausen, da nur insoweit noch Widersprüche vorliegen, die beschieden werden müssen.
9. Die umfangreiche Kalkulation sowie die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt: Tel. 02361/53 2823 – Herrn Prinz – während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage 1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1997
Anlage 2	Gebührenkalkulation für den Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1997 (Kurzdarstellung)
Anlage 3	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes im Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1998
Anlage 4	Gebührenkalkulation für den Schlachthof Recklinghausen für das Jahr 1998 (Kurzdarstellung)

Die Satzungen werden wie folgt erlassen: